

# Stellungnahme

des Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

zum verpflichtenden Einbau intelligenter Messsysteme für Wärmepumpen gemäß dem Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“

Berlin, den 07.10.2015

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette umfasst: Im BWP sind rund 500 Handwerker, Planer und Architekten sowie Bohrfirmen, Heizungsindustrie und Energieversorgungsunternehmen organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren. Unsere Mitglieder beschäftigen im Wärmepumpen-Bereich rund 5.000 Mitarbeiter und erzielen über 1,5 Mrd. Euro Umsatz.

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. | Französische Straße 47 | 110117 Berlin | Tel: 030/208799711 | [www.waermepumpe.de](http://www.waermepumpe.de)

## **Zusammenfassung**

Mit dem Gesetzentwurf plant die Bundesregierung, alle Anlagen nach §14a EnWG verpflichtend mit einem intelligenten Messsystem auszustatten, verbunden mit einer Preisobergrenzen von 100 EUR/a. Auch Letztverbraucher mit einem Jahresmindestverbrauch von 6.000 kWh sollen unter die Einbaupflicht fallen. Damit wären auch Wärmepumpen-Nutzer direkt betroffen, die ihre Anlage mit einem speziellen Wärmepumpen-Stromtarif betreiben, also die meisten Wärmepumpen-Nutzer in Deutschland. Darüber hinaus wird die Bundesregierung durch eine Änderung des §14a EnWG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schalthandlungen auszugestalten und einen Rahmen für Netzentgeltreduzierungen zu definieren.

**Aus Sicht des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) und seiner Mitglieder ist diese Maßnahme derzeit nicht mit einem ausreichenden Gegenwert für die Anlagenbetreiber verbunden und daher abzulehnen:**

- Die Verpflichtung wird mit Einsparpotenzialen aufseiten der Letztverbraucher durch Lastmanagement in Verbindung mit variablen Tarifen begründet. Hierzu fehlt es allerdings am notwendigen Regulierungsrahmen und einer Reform der staatlichen Strompreisbestandteile. Diese Problematik wird mit dem Weißbuch Strommarktdesign des BMWi zwar erkannt, eine Veränderung der Systematik ist kurzfristig aber nicht zu erwarten.
- Das Argument, durch Verbrauchstransparenz würden Einsparpotenziale gehoben, trifft auf Wärmepumpen-Nutzer nicht zu, da diese durch eigene Strom- und Wärmemengenzähler bereits über Verbrauch und Effizienz ihrer Anlagen informiert sind.
- Anders als bei sonstigen Letztverbrauchern bzw. EEG- und KWKG-Anlagen ist bisher keine Mindestgröße bei Leistung bzw. Jahresverbrauch vorgesehen. Kleine §14a-Anlagen – Wärmepumpen haben in privat genutzten Einfamilienhäusern in der Regel einen Verbrauch zwischen 2.000 und 6.000 kWh/a – müssten daher überproportional hohe Kosten tragen.
- Eine derartige unverhältnismäßige Belastung wird dazu führen, dass sich Verbraucher gegen eine Wärmepumpe entscheiden. Dadurch verschlechtert sich insgesamt das Potenzial der Nutzung von Flexibilitäten im Wärmemarkt sowie einer verstärkten Kopplung der Sektoren Strom und Wärme, wie sie im Weißbuch Strommarkt eigentlich angestrebt wird.

**Der BWP schlägt daher folgende Änderungen vor:**

- Im § 31, Absatz 1, Nummer 5 (Einbauverpflichtung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG) soll festgeschrieben werden, dass die die Einbauverpflichtung bei Wärmepumpen erst ab einer Mindestanschlussleistung von 10 kW<sub>(el)</sub> greift.
- Bei kleineren Anlagen soll ein optionaler Einbau mit geringeren Preisobergrenzen ermöglicht werden.
- Der Erlass einer Verordnung nach §14a EnWG wäre zu begrüßen. Hierbei gilt es aber zu beachten, dass laut Weißbuch die Netzentgelte wie auch andere staatlich verursachte Preisbestandteile im Dienste der Nutzung von Flexibilitäten im Wärmemarkt sowie einer verstärkten Kopplung der Sektoren Strom und Wärme stehen müssen. Die Verordnung sollte sich daher an dem zu erarbeitenden Zielmodell für die genannten Preisbestandteile orientieren.

Im Folgenden werden die Positionen des BWP ausführlicher dargestellt und erläutert.

## **Hintergrund**

Vor dem Hintergrund des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Stromsektor hat die Bundesrepublik Deutschland sich im Dritten EU-Binnenmarktpaket dazu verpflichtet, Stromerzeuger und -verbraucher mit sogenannten intelligenten Messsystemen (Smart Metern) auszustatten. Die EU gibt ein Rollout-Ziel von 80% bis zum Jahr 2020 vor.

In Folge hat die Bundesregierung im Sommer 2013 eine Kosten-Nutzen-Analyse von Ernst & Young veröffentlicht. Diese sah u.a. eine Einbauverpflichtung intelligenter Messsysteme für so genannte unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vor.

Diesbezüglich hat der BWP in einer Stellungnahme vor einer Unterschätzung der veranschlagten Messkosten gewarnt und sich mit der Begründung mangelnden Gegenwerts aus Sicht der Anlagenbetreiber gegen die empfohlene Einbauverpflichtung ausgesprochen.

## **Relevante Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfes**

### **Artikel 1, Nummer 3 b)** (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes):

*„§ 14a wird wie folgt geändert:*

*b) Es werden neue Sätze 4 und 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:*

*„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 näher zu konkretisieren, insbesondere einen Rahmen für die Reduzierung von Netzentgelten und die vertragliche Ausgestaltung vorzusehen sowie Steuerungshandlungen zu benennen, die dem Netzbetreiber vorbehalten sind, und Steuerungshandlungen zu benennen, die Dritten, insbesondere dem Lieferanten, vorbehalten sind. Die weiteren Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes an die Ausgestaltung der kommunikativen Einbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sind zu beachten.“*

**Diesbezüglich ist zu beachten:** Handlungsempfehlung C

### **§ 31, Absatz 1, Nummer 5** (Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen):

*„Die Ausgestaltung einer Messstelle bei einem Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber (...)*

- 5. ab 2017 Messstellen an Zählpunkten mit einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes vor der Teilnahme der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung am Flexibilitätsmechanismus nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet und für den Messstellenbetrieb sodann nicht mehr als 100 Euro jährlich in Rechnung gestellt werden“*

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

*„Da der Nutzen intelligenter Messsysteme für diese Verbrauchsgruppe auf der Hand liegt, soll auch diese zu den Vorreitern gehören.“ (S. 158).*

**Diesbezüglich sind zu beachten:** Positionen I. bis IV. sowie Handlungsempfehlungen A und B.

## Position der Wärmepumpen-Branche

Die Wärmepumpen-Branche begrüßt grundsätzlich die Anerkennung der Bedeutung der Wärmepumpe als schaltbare Verbrauchseinrichtung für die Energiewende. Der stetig wachsende Wärmepumpen-Bestand in Deutschland bietet ein zunehmendes Potenzial, durch Lastmanagement und thermische Speicherung die Systemintegration fluktuierender erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen kostengünstig zu unterstützen.

### **Eine Verpflichtung zum Einbau von Smart Metern für alle §14a-Anlagen lehnen wir jedoch ab.**

Im Folgenden werden die Gründe erläutert:

#### **I. Es gibt keinen Nutzen für die Betroffenen Anlagenbetreiber**

##### **I.I Der Regulierungsrahmen für Lastmanagement steht noch aus**

Die Bedeutung des Lastmanagements mit Wärmepumpen für eine erfolgreiche Energiewende und die Potenziale der Wärmepumpe zu diesem Zweck sind signifikant. Gleichwohl bedarf es hierzu nach wie vor einer Anpassung und Erweiterung des entsprechenden Regulierungsrahmens, bevor diese Potenziale gehoben werden können. Dies ist bisher nicht erfolgt, wie Artikel 1, Nummer 3 b) des Gesetzentwurfs verdeutlicht:

*„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 näher zu konkretisieren, insbesondere einen Rahmen für die Reduzierung von Netzentgelten und die vertragliche Ausgestaltung vorzusehen sowie Steuerungshandlungen zu benennen, die dem Netzbetreiber vorbehalten sind, und Steuerungshandlungen zu benennen, die Dritten, insbesondere Lieferanten, vorbehalten sind.“*

Auch für die Aggregation kleiner Verbraucher durch einen Systemdienstleister sind von Gesetzesseite keine Regelungen getroffen worden. Im Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ heißt es dazu:

*„Die Aggregation – das heißt die Bündelung – von mittelgroßen und kleinen flexiblen Stromverbrauchern kann bisher ungenutzte Potenziale effizient heben. Es gibt noch keine spezifischen Regeln von Rechten und Pflichten der Aggregatoren im Strommarkt 2.0. Daher werden die Regeln für die Aggregation flexibler Stromverbraucher geklärt“ (S. 72)*

Der Gesetzentwurf sieht den zwangsweisen Rollout einer technischen Infrastruktur gekoppelt mit einer Nutzerfinanzierung vor, bevor die Maßnahmen, die durch diese Infrastruktur ermöglicht werden soll, überhaupt rechtlich geregelt sind. Dies halten wir für nicht zumutbar.

##### **I.II Staatliche Strompreisbestandteile verhindern tragfähige Geschäftsmodelle**

Der Gesetzentwurf rechnet für Verbraucher mit folgenden unmittelbaren Vorteilen durch die intelligente Messeinrichtung:

*„Zum einen erhält er präzise Informationen über sein Verbrauchsverhalten. Dies kann ihn zu energiesparendem Verhalten motivieren. Zum anderen ermöglichen Messsysteme die Umsetzung variabler Tarife, in denen der Verbraucher wirtschaftliche Anreize zu Verbrauchsverlagerungen enthält“ (S. 102f.)*

Hierzu ist folgendes einzuwenden: Das Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet Energieversorger, Endverbrauchern last- oder tageszeitabhängige Tarife anzubieten. Insbesondere lastvariable Tarife, die für ein effektives Lastmanagement unverzichtbar sind, sind jedoch derzeit am Markt gar nicht verfügbar. Grund hierfür ist nicht nur der bisher fehlende Regulierungsrahmen (s. Abschnitt I.I), sondern vor allem die hohe Belastung von Strom mit staatlichen Preisbestandteilen (z.B. EEG-Umlage, Stromsteuer). In Wärmepumpen-Tarifen erreicht diese Belastung einen Anteil von bis zu 70 Prozent. Da es sich größtenteils um additive

## **Stellungnahme zum verpflichtenden Einbau intelligenter Messsysteme für Wärmepumpen**

Seite 5 von 7

Preisbestandteile handelt, schränken sie eine Tarifflexibilisierung durch die Versorger erheblich ein. Im Weißbuch finden sich hierzu folgende Aussagen:

*„Staatlich veranlasste Preisbestandteile und Netzentgelte überlagern die Wirkung des Großhandelspreises. (...) Bei Haushaltskunden zum Beispiel entfällt weniger als ein Viertel des gesamten Strompreises auf die Kosten der Stromerzeugung. Diese Preisbestandteile überlagern derzeit die Wirkung des Großhandelspreises. Sie schwächen damit die Preissignale der Strommärkte ab. Für viele Akteure lohnt es sich nicht oder kaum, das Nachfrageverhalten an die Marktpreise anzupassen.“ (S. 69)*

Das Bundeswirtschaftsministerium will als Reaktion auf diese Diagnose ein Zielmodell für staatlich festgelegte Preisbestandteile erarbeiten, das Wege zu einer Entzerrung der Großhandelspreise aufzeigen soll. Der BWP begrüßt dieses Vorhaben außerordentlich und wirbt bereits seit Langem für eine entsprechende Umgestaltung. Die Erarbeitung des Zielmodells und dessen Umsetzung werden jedoch Zeit in Anspruch nehmen. Das Weißbuch nennt hierzu keinen Zeitrahmen, in dem dieser Prozess abgeschlossen werden soll.

### **I.III Wärmepumpen-Nutzern sind Energieverbrauch und Effizienz ihrer Anlage bekannt**

Ebenfalls bezüglich der in Abschnitt I.II zitierten Gesetzespassage wird folgendes eingewandt:

Anders als bei Haushaltsgeräten sind bei Wärmepumpen keine signifikanten Verbrauchsreduzierungen durch ein geändertes Verbraucherverhalten im Zuge einer neu hergestellten Transparenz zu erwarten. Wärmepumpen-Nutzer können über den eigenen Strom-Zählpunkt der Wärmepumpe sowie den Wärmemengenzähler, den Verbrauch und die Effizienz ihrer Anlage kontinuierlich überwachen und haben daher in Folge der signifikanten Strompreissteigerungen der letzten Jahre in der Regel Potenziale zur Verbrauchsoptimierung bereits ausgeschöpft – abgesehen von einer Senkung der Raum- bzw. Warmwassersolltemperatur, was aus unserer Sicht die Grenze der Zumutbarkeit für die Nutzer deutlich überschreitet. Die technischen Potenziale zur Lastverschiebung bleiben von diesem Sachverhalt unberührt.

## **II. Ungleichbehandlung mit anderen Verbrauchsgruppen**

Der Gesetzentwurf beruht nach eigenem Anspruch auf einer „strikten Kosten-Nutzen-Orientierung“ (S. 154) und „fordert für Einbauverpflichtungen aller Art die wirtschaftliche Vertretbarkeit“ (S. 156).

Aus diesem Grund wurde die Einbauverpflichtung für eine Reihe von Akteuren eingeschränkt: So wird Letztverbrauchern nur bei einem jährlichen Verbrauch von mindestens 6.000 kWh eine Einbauverpflichtung auferlegt (§ 29, Absatz 1, Nummer 1). Analog dazu unterliegen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erst ab einer installierten Leistung von mindestens 7 kW einer Einbauverpflichtung (§ 29, Absatz 1, Nummer 2).

Viele Wärmepumpen haben einen jährlichen Strombedarf, der weit unter den 6.000 kWh/a Mindestverbrauch für die Einbauverpflichtung liegt. In einem durchschnittlichen EFH-Neubau hat eine Wärmepumpe<sup>1</sup> einen jährlichen Strombedarf von rund 3.400 kWh, in einem KfW-55-Gebäude läge der Bedarf bei lediglich 2.600 kWh. Der Strombedarf sinkt mit steigender Gebäudeeffizienz und höherer Jahresarbeitszahl. Da die Bundesregierung im Neubau die Einführung des Niedrigstenergiehausstandards und im Gebäudebestand eine wachsende Zahl von Sanierungen anstrebt, wird der durchschnittliche Strombedarf der Wärmepumpen in Deutschland sinken.

---

<sup>1</sup> EnEV-Standard, 155 m<sup>2</sup> Nutzfläche, JAZ 3,5

Selbst unter der Annahme, dass zügig der notwendige Regulierungsrahmen für Lastmanagement und flexible Tarife ermöglicht würden (s. Abschnitte 1 und 2) ist die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Einbauverpflichtung für alle Wärmepumpen nach §14a mit einer Preisobergrenze von 100 EUR/a nicht gesichert. Dies wiegt umso schwerer, als dass bezüglich der Hardware-Kosten keinerlei Regelungen vorgesehen sind. Anders, als in der Gesetzesbegründung angeführt, liegt der Nutzen für diese Anlagen demnach keinesfalls „auf der Hand“ (S. 158).

### **III. Behinderung der Energiewende am Wärmemarkt**

Wärmepumpen sind nachweislich eine energieeffiziente und ökologische Technologie zur Raumheizung/-kühlung und Warmwasser-Versorgung. Für die Umstellung des Wärmemarktes auf erneuerbare Energien ist die Wärmepumpe unverzichtbar und damit ein zentraler Baustein für eine erfolgreiche Energiewende. Verdeutlicht wird dies u.a. durch das seit dem 26.09.2015 geltende EU-Energielabel für Wärmeerzeuger, in dem nur Wärmepumpen die oberen Effizienzklassen belegen können.

Gleichwohl sieht sich die Wärmepumpe v.a. aufgrund der – im Vergleich zu anderen Wärmeenergieträgern – ungleich starken Strompreiserhöhung immer größeren Belastungen ausgesetzt. Zu nennen sind hier vor allem die EEG-Umlage und damit in Verbindung stehend die Mehrwertsteuer sowie die Stromsteuer. Die Wirtschaftlichkeit der Wärmepumpe im Vergleich mit anderen, weniger klimafreundlichen Heizträgern, die nicht denselben Belastungen ausgesetzt sind, hat dadurch extrem gelitten. Eine Umsetzung der vorgesehenen Einbauverpflichtung würde diese Situation weiter verschärfen und somit eine Erneuerbare Heiztechnologie im Wettbewerb mit fossilen Kesseln einseitig weiter belasten.

Dies wiegt umso schwerwiegender, als dass mit dem vorgesehenen Rollout eine Reihe versteckter Kosten zu erwarten ist: So wird der Stromeigenverbrauch eines intelligenten Zählers unweigerlich höher liegen. Die Infrastrukturkosten, die für die Verarbeitung, Speicherung und Sicherung der erhobenen Daten anfallen, werden außerdem über erhöhte Netzentgelte ebenfalls bei den Betroffenen zu Buche schlagen.

### **IV. Vorhandene Alternativen**

Bereits heute werden Wärmepumpen, auch ohne intelligente Messsysteme, zu Lastmanagementzwecken eingesetzt, werden derzeit jedoch lediglich bei Bedarf abgeschaltet, um Last zu reduzieren. Der Schaltbefehl wird über ein sogenanntes Rundsteuersignal übertragen. In Zeiten von Stromüberschüssen können Wärmepumpen mit „SG Ready“-Schnittstelle<sup>2</sup> auch gezielt zugeschaltet werden, um die Netzstabilität zu gewährleisten. Diese Technik ist mit bereits etablierten Techniken (z.B. Rundsteuersignalen, Digitalfunk, Langwelle) kompatibel und verursacht keine Mehrkosten für den Kunden. Der verpflichtende Einbau von Smart Metern für Wärmepumpen ist daher technisch nicht notwendig.

---

<sup>2</sup> „SG Ready“ ist eine von der Wärmepumpen-Branche entwickelte Schnittstelle, die den Einsatz von Wärmepumpen zu einem intelligenten Lastmanagement im Smart Grid ermöglicht. Derzeit befinden sich 900 Modelle, die mit dieser Schnittstelle ausgestattet sind, auf dem Markt und sind an einem eigenen Label erkennbar. Mehr Informationen unter: [www.waermepumpe.de/sg-ready](http://www.waermepumpe.de/sg-ready)

## **Handlungsempfehlungen**

Aus diesen Gründen ist eine undifferenzierte Einbauverpflichtung für intelligente Messsysteme in Verbindung mit einer starren Preisobergrenze im Falle von Wärmepumpen-Anlagen weder verhältnismäßig noch zwingend notwendig. Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Handlungsalternativen vor:

### **A. Einbauverpflichtung nur für Wärmepumpen ab einer Leistung von 10 kW<sub>(el)</sub>**

Sobald der erforderliche Markt- und Regulierungsrahmen geschaffen ist, muss eine Einbauverpflichtung jedoch analog zu anderen betroffenen Akteursgruppen im Sinne der Verhältnismäßigkeit differenziert ausgestaltet werden. Wir schlagen daher vor, für Wärmepumpen-Anlagen nach §14a eine Mindestleistung von 10 kW<sub>(el)</sub> einzuführen.

### **B. Freiwilliger Einbau mit geringeren Preisobergrenzen für Kleinstanlagen**

Für Wärmepumpen nach §14a mit einer Leistung unter 10 kW<sub>(el)</sub> wird ein optionaler Einbau ermöglicht, der mit einer entsprechend niedrigeren Preisobergrenze verbunden wird.

### **C. Erhalt der Netzentgeltreduzierung für Wärmepumpen in §14a-Verordnung**

Wärmepumpen-Kunden müssen derzeit in vielen Gebieten nur ein reduziertes Netznutzungsentgelt entrichten. Hintergrund ist die – vom Einbau intelligenter Messsysteme unabhängige und seit Jahren praktizierte – Möglichkeit, die Anlagen zu steuern. Die Inhalte der zu erlassenden Verordnung müssen diesbezüglich im Zusammenhang mit dem Zielmodell für staatlich verursachte Preisbestandteile gesehen werden, das im Weißbuch angekündigt wird.

**Ihr Ansprechpartner:**

**Michael Koch**

Referent Politik

030 / 208 799 719

[koch@waermepumpe.de](mailto:koch@waermepumpe.de)